

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/4cf3f9ff-e54c-3133-a5fa-0e149d01286f

Bibliografie

Titel Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -

Amtliche Abkürzung SGB VII

Normtyp Gesetz

**Normgeber** Bund

Gliederungs-Nr. 860-7

## § 43 SGB VII - Reisekosten

(1) <sup>1</sup>Die im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Reisekosten werden nach § 73 des Neunten Buches übernommen. <sup>2</sup>Im Übrigen werden Reisekosten zur Ausführung der Heilbehandlung nach den Absätzen 2 bis 5 übernommen.

## (2) Zu den Reisekosten gehören

- 1. Fahr- und Transportkosten,
- 2. Verpflegungs- und Übernachtungskosten,
- Kosten des Gepäcktransports,
- 4. Wegstreckenentschädigung

für die Versicherten und für eine wegen des Gesundheitsschadens erforderliche Begleitperson.

- (3) Reisekosten werden im Regelfall für zwei Familienheimfahrten im Monat oder an Stelle von Familienheimfahrten für zwei Fahrten eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Versicherten übernommen.
- (4) Entgangener Arbeitsverdienst einer Begleitperson wird ersetzt, wenn der Ersatz in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Pflegekraft entstehenden Kosten steht.
- (5) Das Nähere regeln die Verbände der Unfallversicherungsträger durch gemeinsame Richtlinien.

